

Thema:

Verwaltungsvorschrift gemäß Ziff. 5.4 VV-GemHSys

Fragestellung:

Gemäß VV-GemHSys Nr. 5.4 gelten für den Nachweis der Betriebsergebnisse im Gemeindewald die Bestimmungen des fachlich zuständigen Ministeriums. Können Sie die Quelle der Bestimmung nennen?

Lösungsansatz:

Die VV GemHSys bezieht sich in Ziffer 5.4 auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 13. Juni 2005, veröffentlicht in MinBl. 2005 S. 238.

.....